



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet  
Kollision und Abwägung bei Internetangeboten - eine  
verfassungsrechtliche Analyse“**

Dissertation vorgelegt von Mirco Wieczorek

Erstgutachter: Prof. Dr. Ute Mager

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

# **Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet**

## **Kollision und Abwägung bei Internetangeboten – eine verfassungsrechtliche Analyse**

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

25. April 2013

*Die Dissertation mit dem (Arbeits-) Titel „Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet“ (Untertitel: „Kollision und Abwägung bei Internetangeboten – eine verfassungsrechtliche Analyse“) wurde am 23. April 2013 (Tag der Disputation) von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Promotion angenommen. Die Dissertation wird voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2013 im Peter-Lang-Verlag in der Reihe „Europäische Hochschulschriften – Rechtswissenschaft“ als Monografie erscheinen.*

### **1. Einleitung**

Auch im Internet ist der Konflikt zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit nicht unbekannt. In den auf Kommunikation angelegten Angeboten des sogenannten Web 2.0 kommt es sogar besonders häufig dazu, dass eine Kollision des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus den Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG aufgelöst werden muss. Nichtsdestotrotz zeichnet sich die Abwägung durch viele typische Besonderheiten aus, die in den wiederkehrenden Sachverhalten aufs Neue zur Entscheidung anstehen. Diese Besonderheiten einzufangen, darzustellen und in einem Abwägungsmodell aufzubereiten, war das Ziel dieser Abhandlung. Dabei sollte sich – soweit möglich – auf die Ebene des Verfassungsrechts beschränkt werden. Zudem sollte untersucht werden, wie der Gesetzgeber und die Rechtsanwender im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen hierauf zu reagieren haben.

### **2. Problemaufriss**

Die Ausgangslage wurde dadurch bestimmt, dass sich aus der Informationsgesellschaft und deren dominierendem Medium, dem Internet, praktische, sowie aus den kollidierenden Grundrechten selbst rechtliche Auswirkungen für die Kollision und deren Abwägung in ihrem Kollisionsumfeld ergaben.

Dem Internet wurde als dominierendem Medium der sogenannten Informationsgesellschaft eine Schlüsselrolle beim Versand von Daten, Verknüpfen

von Informationen und Bildern von Inhalten attestiert. Dies wurde einerseits den Umständen zugeschrieben, die die Informationsgesellschaft ausmachen, andererseits den Umständen, die das Medium Internet besonders machen. Dabei wurde die Informationsgesellschaft als die – zurzeit – treffendste Beschreibung einer modernen Gesellschaftsform bestimmt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Information mit all ihren Facetten (hoher Verbreitungsgrad, einfache Abrufbarkeit, Dauerhaftigkeit et cetera) im Mittelpunkt der Gesellschaft steht. Die Schlüsselrolle des Internets ist insofern denklogisch, wie das Medium ausschließlich über den Versand von Daten operiert, die Informationen letztlich verkörpern und transportabel sowie abrufbar machen. Gleichzeitig bringt das Medium weitere Gewichtungspunkte ein, die im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen sind. Zu nennen ist beispielsweise die große Stabilität als Kommunikationsumfeld, sowie die einfache Zugänglichkeit, Dauerhaftigkeit, Verflochtenheit, Globalität et cetera. Dabei zeichnete sich bereits ab, dass das Kommunikationsumfeld der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG beinahe natürlich zu optimaler Wirksamkeit verhelfen kann. Außerdem erschloss sich schon eingangs, dass das Merkmal der Information auch tatbestandlich (bei Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) sowie im Rahmen der Abwägung als Tatbestandsmerkmal eine tragende Rolle spielen könnte.

Bei den betroffenen Grundrechten handelte es sich wiederum um typischerweise miteinander kollidierende Normen gleichen Ranges. Sowohl die Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG als auch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen Verfassungsrang. Nichtsdestotrotz finden sich die Hauptkonfliktfelder im einfachen Recht. Über die objektiv-rechtliche Funktion der beiden Grundrechte entfalten sie Ausstrahlwirkung in Einbruchstellen des einfachen Rechts. Dadurch gelten sie auch mittelbar zwischen Privatrechtssubjekten. Über die Schutzwirkung ist der Staat als unmittelbarer Grundrechtsadressat wiederum dazu angehalten, sowohl den gesetzlichen Schutzstandard in diesem einfachen Recht verfassungskonform auszugestalten, als auch über die Judikative gegebenenfalls einen Ausgleich herbeizuführen, der Konflikte zwischen den betroffenen Grundrechten verfassungskonform löst. Die Untersuchung hat dabei gezeigt, dass der Konflikt zwischen den Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in einer Vielzahl einfachgesetzlicher Normen – auch bei Internetsachverhalten – relevant werden kann. Gleichzeitig bestehen gewisse Umsetzungsdefizite bezüglich einer Abbildung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes personenbezogener Informationen (dazu gleich mehr).

### 3. Die konfligierenden Grundrechte

Als entscheidend für den Abwägungsprozess wurde erachtet, wie die Konfliktgrundrechte bei einem Aufeinandertreffen in Internetsachverhalten typischerweise aufgestellt sind.

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG wurden mehrere strukturelle Besonderheiten attestiert, die Relevanz für die Abwägung haben. Zunächst wurde der Rechtsposition zugeschrieben, dass sie nur in der Kombination beider Normen einen hinreichenden Schutz für die Persönlichkeit bilden kann, da sie sowohl auf Art. 2 Abs. 1 GG als Ankernorm sowie Art. 1 Abs. 1 GG als Leitbild und Schutzbereichsverstärkung angewiesen ist. Eine große Rolle spielt auch die Entwicklungsoffenheit der Rechtsposition, die ihr eine strukturelle Anpassung an neue Gefährdungen ermöglicht.

Der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG wird wiederum – im Wesentlichen – über fünf Merkmale bestimmt: Menschenwürde, Individualität, Personalität, Kommunikationsoffenheit und – jedenfalls für eine Ausprägung in der virtuellen Welt – eine sogenannte „digitale Persönlichkeit“. Während bekannt war, dass die Persönlichkeit maßgeblich durch die Menschenwürde und ihre „geistige Anlage“ gebildet wird, die sich zudem in der Individualität und Personalität fortsetzt, war der Persönlichkeit auch eine Kommunikationsoffenheit zu bescheinigen. Der Mensch bildet seine Persönlichkeit auch im Zusammenspiel mit anderen Individuen aus, bestätigt, korrigiert oder reflektiert sie dort. Dadurch ist im allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch veranlagt, dass das Individuum in einem gewissen Umfang dulden muss, dass sich andere Individuen mit ihm auseinandersetzen. Gleichzeitig kann das betroffenen Individuum selbst gefragt sein, um persönlichkeitserschützend aktiv zu werden. Ferner ist der Persönlichkeit – aufgrund der „virtuellen Welt“, die Informationsgesellschaft und Internet zusätzlich herausgebildet haben (s.o.) – eine „digitale Persönlichkeit“ zu bescheinigen. Die Individualität kann durch die „virtuelle Welt“ nämlich in eine schier unbegrenzte Vielzahl von Richtungen gelenkt werden; damit kann die Persönlichkeit individueller, vielfältiger und freier ausgebildet werden, ist jedoch auch viel stärker von externen Einflüssen betroffen.

Vor dem Hintergrund dieser Kerninhalte sind nur einzelne Fragmente (Einzelverbürgungen und Teilgehalte) des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG typischerweise bei Internetsachverhalten betroffen. Verkürzt dargestellt kann dies das Namensrecht oder Recht auf Anonymität und Pseudonymität betreffen, das Recht auf Neubeginn, das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, den Schutz von Privatheit im virtuellen Raum, das Recht am eigenen Wort, das Recht auf

Respektierung der Ehre und des sozialen Geltungsanspruchs sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Zum großen Teil bieten die bestehenden Einzelverbürgungen mit ihren Teilgehalten jedoch nur einen fragmentarischen und bisweilen sogar defizitären Schutz. So wurde dem Recht auf Anonymität und Pseudonymität, dem Verfassungsrang innerhalb der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG eingeräumt wurde, zugeschrieben, dass es grundsätzlich zwar dem sich Äußernden zugute kommt, der Betroffene im Internet jedoch nur bedingt anonym bleiben kann. Der Schutz informationstechnischer Systeme über die Einzelverbürgung des Schutzes der Integrität und Vertraulichkeit solcher Systeme beschränkt sich ferner auf den Schutz der Hard- und Softwarearchitektur. Außerdem ist der Schutz der informationellen Selbstbestimmung auf den Schutz des Datums als Verkörperungsform von (personenbezogenen) Informationen (s.o.) gerichtet. Damit verfolgt er (teilweise) eine grundsätzlich andere Zielrichtung und schützt Informationen und Inhalte lediglich reflexartig.

Dementsprechend wurde eine eigene Einzelverbürgung zum Schutz vor Kontrollverlust über persönlichkeitsrechtsrelevante Inhalte skizziert. In den Grenzen der Entwicklungsoffenheit und vor dem Hintergrund, dass eine (einfachgesetzliche) Umsetzung jedenfalls der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers unterliegt, wurde ein Fragment der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG formuliert, das über das Tatbestandsmerkmal der Information funktionieren und den Grundrechtsträger davor schützen soll, dass er den Einfluss über ihn betreffende Inhalte in der virtuellen Welt verliert. Hierzu wurde ermittelt, dass er zwar keine Hoheitsansprüche auf ganze Inhalte, jedoch Herrschaftsansprüche über einzelne Informationen anmelden können muss. Bei diesen soll es hauptsächlich auf den verkörperten Sinngehalt ankommen, während die maßgeblichen Merkmale des Datums die Möglichkeit zur Verkörperung, zum Transport, zur Speicherung und dergleichen sind. Während die informationelle Selbstbestimmung also vorwiegend für Sachverhalte in Betracht käme, in denen es um die Handhabung von Daten als „verkörperte Informationen“ geht, wäre der Schutzbereich einer Einzelverbürgung, die den Schutz von Inhalten anstrebt, über die Möglichkeit zur Beeinflussung eines Informationsverarbeitungsprozesses zu lösen. Dabei wurde die Internetöffentlichkeit als Teilfragment einer Gesamtöffentlichkeit definiert. Der Schutzbereich dieser Teilöffentlichkeit sollte insbesondere vor Extraktionen aus dem Herrschaftsbereich des Betroffenen und Intransparenz schützen, sowie dem Betroffenen die Möglichkeit geben, in Informationsverarbeitungsprozessen ausreichenden Einfluss nutzen zu können.

Der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wurde hingegen attestiert, dass sie vor allem durch inhaltliche Aspekte grundlegend geprägt wird. So steht hinter der Grundrechtsverbürgung, dass sie – mit den anderen

Kommunikationsfreiheiten – den Kommunikationsprozess als Ganzes schützen soll, das heißt von der Äußerung bis hin zur Rezeption. Dabei kommt diesem Schutz des gesamten Prozesses eine hohe Bedeutung innerhalb der Gesellschaft zu. Da die Meinungsfreiheit aber nicht nur für die Gesellschaft als solche, das heißt die Gemeinschaft aller Individuen, sondern auch für das betroffene Individuum selbst gewährleisten soll, dass es „geistig atmen“ kann, besteht auch hier eine inhaltliche Verbindung zur Menschenwürde. Diese Doppelbedeutung führt jedoch nicht zu einer abstrakten Höherwertigkeit. In der Kombination kann sie zudem nur bedeuten, dass der Prozess als Ganzes auf zumindest relative Richtigkeit ausgerichtet ist. Unwahrheit verliert im Fortgang dieses Prozesses an Schutzbedürftigkeit, da der Wert für die Gemeinschaft der Individuen stetig abnimmt. Diese Sichtweise rechtfertigt sich auch dadurch, dass in der Meinungsfreiheit selbst ein „Kampf der Meinungen“ im Sinne einer „Auseinandersetzung der Ideen“ veranlagt ist. Dies unterstreicht den grundsätzlich kompetitiven Charakter des Konfliktgrundrechts.

Um eine praktische Umsetzung dieses Hintergrundes zu gewährleisten, muss der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG möglichst weit gefasst und ein Korrektiv auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, das heißt der Abwägung, gesucht werden. So kann sichergestellt werden, dass über den gesamten Meinungsbildungsprozess beurteilt werden kann, wann und in welcher Form eine (zunehmend) unwahre Tatsachenbehauptung auszuschneiden hat.

#### **4. Kollision und Abwägung bei Internetangeboten**

Vor dem Hintergrund der typischerweise in die Abwägung einer Kollision zwischen Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bei Internetsachverhalten einfließenden Gewichtungspunkte (s.o.), konnten wiederum die folgenden Ergebnisse für die Auflösung des Konflikts festgehalten werden.

Um ein Abwägungsmodell heraus zu bilden, das prüfungsleitende Strukturen aufzeigt, ist neben dem Grundsatz, dass die Funktionen und Inhalte der kollidierenden Grundrechte durch Herstellung praktischer Konkordanz bestmöglich zur Geltung gebracht werden müssen, auf die Grundsätze einer nach Alexys Prinzipientheorie modifizierten Abwägung zurück zu greifen. Abwägungsprinzipien machen eine graduell-abstrakte Abstufung möglich und gewährleisten Einzelfallgerechtigkeit. Abwägungsregeln bieten wiederum die Möglichkeit, feste Kriterien zu formulieren, die typischerweise bei Kollisionen zwischen den betroffenen Grundrechten aktiviert werden.

In dem skizzierten Abwägungsmodell werden deshalb Abwägungsleitlinien im Sinne von Abwägungsprinzipien vorgeschlagen, die wiederum Kriterien beinhalten, die entweder als Schlusspunkte den Grenzbereich der Konfliktgrundrechte markieren

oder als Orientierungspunkte – je nach der jeweiligen Betroffenheit im Einzelfall – flexibel ausgefüllt werden können. Der sogenannte Schlusspunktbereich konstituiert sich hierbei über den Wesens- und Würdegehalt der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Er dient insbesondere dazu, die elementaren Inhalte und Funktionen der Rechtspositionen entsprechend zu gewichten und zu schützen.

Im Mittelpunkt stehen dabei drei Abwägungsprinzipien: Eine Abwägung über eine Sphärenbetrachtung, eine Abwägung über die Ermittlung des Gehaltes an Wahrheit, relativer Richtigkeit und Schlüssigkeit, sowie eine Untersuchung der Auswirkungen auf und durch die Öffentlichkeit. Bei der Sphärentheorie wurde vorliegend in Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitsphäre unterschieden. Die Abwägungsschiene der relativen Richtigkeit untersuchte den objektiv-faktischen Gehalt zusammengesetzter Äußerungen, um Unwahrheit auf Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung aus dem Meinungsbildungsprozess ausscheiden zu lassen (s.o.). Dabei wurden Orientierungs- und Schlusspunkte für evident unwahre und wahre Tatsachenbehauptungen, formal beleidigende, schmähende und diffamierende Werturteile sowie Äußerungen formuliert, die die Ehre und den sozialen Achtungsanspruch des betroffenen Individuums berühren oder anhand ihrer Plausibilität und Sorgfalt bei der Schaffung ihrer Äußerungsgrundlage gewichtet werden konnten. Im Bereich der Öffentlichkeitsbeeinflussung wurden solche Kriterien wiederum dort gesetzt, wo eine Prangerwirkung und gesellschaftliche Bloßstellung für das Individuum oder die Entstehung eines affirmativen Meinungsklimas drohten. Zudem wurde eine Abwägung über die Art und Weise der Informationsbeschaffung, das Vorverhalten der Beteiligten, den Zeitpunkt und den Adressatenkreis als vielversprechend gewertet.

Übertragen auf die Abwägung bei Internetsachverhalten zeigte sich jedoch, dass die Sphärentheorie nicht praktikabel ist. Da sie über die Zumessung bestimmter Wertigkeiten für umgrenzte Verhaltensbereiche des betroffenen Individuums operiert, droht sie bei Internetsachverhalten zu scheitern. Diese zeichnen (s.o.) sich nämlich dadurch aus, dass Verhaltenssphären miteinander vermischt werden und im Bereich des Internets verschwimmen. Jedenfalls fällt es schwer, Grenzen zu ziehen und klar zu beurteilen, welchen Stellenwert bestimmte Verhaltensweisen für die betroffenen Individuen genießen. Dies liegt im Kern auch daran, dass sich vertrauensbildende Rollen im Internet nur bedingt herausgebildet haben, die eine allgemeingültige Bildung von Verhaltensbereichen zulassen würden.

Die Möglichkeit, einen Ausgleich über die Untersuchung der relativen Richtigkeit zu suchen, besteht in ihren engen Grenzen hingegen auch bei Internetsachverhalten. Problematisch ist jedoch, dass dadurch nicht die Besonderheiten eingefangen werden können, die die Kollision der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im Internet ausmachen (s.o.).

Im Mittelpunkt der Untersuchung und des Ausgleichs steht deshalb eine Untersuchung über die Auswirkungen auf und durch die (Internet-) Öffentlichkeit. Hierdurch besteht die Möglichkeit, inhaltlich neutral, das heißt ohne auf die Aussage als solche zurück zu greifen, die maßgeblichen Besonderheiten, die eine Kollision und Abwägung im Internet ausmachen, im Rahmen der Auflösung des Konflikts abzubilden. Dabei spielt es einerseits eine zentrale Rolle, dass die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG beinahe von sich aus zu optimaler Wirksamkeit gelangt (s.o.). Andererseits kommt hinzu, dass das zulasten der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu Buche schlagende Defizit der Gewichtungspunkte „überschießt“. Das heißt, die Schutzdefizite des Persönlichkeitsrechts beziehungsweise der eingebrachten Gewichtungspunkte, zum Beispiel aus dem Schutzbereich (s.o.), sind so prägend, dass es bei Internetsachverhalten typischerweise dazu kommt, dass das Persönlichkeitsrecht im Rahmen der Abwägung obsiegt. Die grundsätzliche Gleichordnung der Konfliktgrundrechte wird damit in ein Abwägungsgefälle verkehrt. Das Schutzdefizit der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG schlägt stets durch, so dass häufig zugunsten dieser Rechtsposition abzuwägen wäre. Dies widerspricht allerdings nicht nur der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Rechtspositionen, sondern stünde auch in einer gewissen Spannung zum grundsätzlichen Vorrang des Selbstschutzes vor dem Fremdschutz (zum Beispiel durch die Gerichte).

Als Lösung drängt sich deshalb eine stärkere Gewichtung der Selbstschutzmöglichkeiten des (persönlichkeitsrechts-) betroffenen Individuums auf. Der bereits auf Schutzbereichsebene angelegte Schutz der Persönlichkeit des Individuums über die Information muss auch im Bereich der Abwägung eine tragende Rolle spielen, damit der Vorrang des Selbstschutzes vor dem – zum Beispiel durch die entscheidenden Gerichte durchgeführten – Fremdschutz und praktische Konkordanz wiederhergestellt werden können. Unter Berücksichtigung des Einflusses des Individuums ließe sich eine Kompensation des zugunsten der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG überschießenden Defizits erreichen. Insofern ist auch im Rahmen der Abwägung verstärkt zu hinterfragen, welchen Einfluss das Individuum im Zeitpunkt des Loslösens eines Informationsverarbeitungsprozesses auf diesen hatte. Wenn dort beispielsweise Möglichkeiten vorhanden waren, den sonst grundsätzlich im Internet unbegrenzten Adressatenkreis oder Zeitpunkt einzuschränken und diese ungenutzt geblieben sind, erscheint eine nachträgliche Korrektur im Sinne eines Fremdschutzes, sofern diese aufgrund der anarchistischen Strukturen des Internets überhaupt praktikabel ist, nicht gerechtfertigt.



## **5. Fazit**

Der Wandel zur Informationsgesellschaft und die Bedeutung des Internets haben erhebliche praktische und rechtliche Folgen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist bereits auf Schutzbereichsebene zu einer Anpassung angehalten. Sowohl dort als auch auf Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung spielt das Tatbestandsmerkmal der Information eine entscheidende Rolle. Darüber gelingt es, sowohl die Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG im Kollisionsumfeld zu stärken – die Kollisionsposition des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gelangt beinahe natürlich zu optimaler Wirksamkeit –, als auch einen Ansatz zu finden, die Abwägung so zu gestalten, dass sie beide Konfliktgrundrechte zu optimaler Wirksamkeit führt. Im Zentrum steht dabei die Möglichkeit, Maßnahmen zur Selbstregulierung und zum Selbstschutz ergreifen zu können.

Mirko Andreas Wieczorek